

TOP	ös/nös	Gremium	Datum
2	ös	Verwaltungsausschuss	25.04.2017
6	ös	Gemeinderat	08.05.2017
<b>Volkshochschule Bad Waldsee</b> <b>a) Neufestlegung der Gebühren für Unterrichtseinheiten (Teilnehmergebühren) /</b> <b>Änderung der Gebührenordnung</b> <b>b) Neufestlegung der Dozentengehälter</b>			

### I. Beschlussvorschlag:

a) Die Kursgebühren je Unterrichtseinheit werden ab 2017 für die jeweiligen Fachbereiche je Unterrichtseinheit wie folgt festgelegt:

1. Politik – Gesellschaft – Umwelt	3,90 Euro
2. Kultur – Gestalten	3,60 Euro
3. Gesundheit	3,90 Euro
4. Sprachen	3,30 Euro
5. EDV – Arbeit – Beruf	6,00 Euro

Bei der Berechnung der Gesamtgebühren wird ab einem Betrag von 0,10 Euro nach dem Komma auf den vollen Eurobetrag aufgerundet, ansonsten abgerundet.

Etwaige zusätzliche Kosten (z. B. Verbrauchsmaterialien) werden gesondert berechnet.

Da der Bereich EDV – Arbeit – Beruf mit 6,00 Euro schon dem Durchschnitt im Vergleich mit Baden-Württemberg entspricht, soll hier keine Erhöhung erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Gebührenordnung (siehe Anlage) öffentlich bekannt zu machen.

b) Neufestlegung der Dozentengehälter

Vorschlag zur Neuordnung der Honorare:

1. Politik – Gesellschaft – Umwelt	19 – 23 Euro
2. Kultur – Gestalten	18 – 22 Euro
3. Gesundheit	19 – 23 Euro
4. Sprachen	19 – 23 Euro
5. Arbeit – Beruf	19 – 25 Euro

Zusätzlich bezahlt die Volkshochschule eine Fahrtkostenpauschale von 22 Cent pro Kilometer.

Da der Bereich EDV – Arbeit – Beruf mit 19 – 25 Euro bisher schon dem Durchschnittshonorar entspricht, soll hier keine Erhöhung erfolgen.

## II. zum Sachverhalt:

### a) Neufestlegung der Gebühren für Unterrichtseinheiten (Teilnehmergebühren) / Änderung der Gebührenordnung

Die Dozentengehälter an der Volkshochschule Bad Waldsee wurden zum letzten Mal im Jahre 2002 angepasst. Diese Honorartabelle entspricht nicht mehr den Honorarstandards im Vergleich zu den Volkshochschulen im Land Baden-Württemberg und sollte um ca. 15 % erhöht werden. Im Jahre 2011 wurden die Gebühren um 10 % erhöht, jedoch blieb eine Anpassung der Honorare aus.

Aus diesem Grund schlägt die vhs Bad Waldsee vor, die Gebühren um ca. 10 % zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um eine Erhöhung der Teilnehmergebühren pro Unterrichtseinheit (45 Minuten). In der Regel werden pro Abend zwei Unterrichtseinheiten, das heißt 90 Minuten, angeboten. Je nach Fachbereich können es bis zu 12 Termine sein. Die Teilnehmergebühren im Jahr 2015 betragen ca. 153.000 Euro. Mit einer Erhöhung geht die Verwaltung von jährlichen Mehreinnahmen von ca. 15.000 Euro aus.

Vorschlag Neuordnung der Kursgebühren:

1. Politik – Gesellschaft – Umwelt	3,90	(bisher 3,30)
2. Kultur – Gestalten	3,60	(bisher 3,30)
3. Gesundheit	3,90	(bisher 3,80)
4. Sprachen	3,30	(bisher 2,95)
5. EDV – Arbeit – Beruf	6,00	(bisher 6,00)

Bei der Berechnung der Gesamtgebühren wird ab einem Betrag von 0,10 Euro nach dem Komma auf den vollen Eurobetrag aufgerundet, ansonsten abgerundet.

Etwaige zusätzliche Kosten (z. B. Verbrauchsmaterialien) werden gesondert berechnet.

Da der Bereich EDV – Arbeit – Beruf mit 6,00 Euro schon dem Durchschnitt im Vergleich mit Baden-Württemberg entspricht, soll hier keine Erhöhung erfolgen.

Ein Kurs aus dem Bereich Sprachen mit 24 Unterrichtseinheiten (12 Abendveranstaltungen) kostet somit anstatt bisher 72 Euro zukünftig 76 Euro. Ein Pilateskurs im Bereich Gesundheit kostet anstatt 71 Euro in Zukunft 73 Euro.

Folgende Unterrichtseinheiten wurden in der Volkshochschule im Jahr 2016 statistisch erfasst.

Politik – Gesellschaft – Umwelt	77 UE
Kultur – Gestalten	674 UE
Gesundheit	1589 UE
Sprachen	1508 UE
EDV – Arbeit – Beruf	356 UE

## b) Neufestlegung der Dozentengehälter

Eine Anpassung der Dozentengehälter soll zum ersten Mal seit 2002 erfolgen. Im Jahr 2015 betragen die Dozentengehälter 78.139 Euro. Mit der Erhöhung der Dozentengehälter um ca. 15 % geht die Verwaltung von Mehrausgaben von 11.720 Euro aus.

Mit der Erhöhung der Teilnehmergebühren kann die Erhöhung der Dozentengehälter gänzlich abgedeckt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen abgedeckt werden können.

Vorschlag zur Neuordnung der Honorare:	€	
1. Politik – Gesellschaft – Umwelt	19 – 23	(bisher 16 – 18)
2. Kultur – Gestalten	18 – 22	(bisher 16 – 18)
3. Gesundheit	19 – 23	(bisher 16 – 18)
4. Sprachen	19 – 23	(bisher 16 – 18)
5. Arbeit – Beruf	19 – 25	(bisher 19 – 25)

Zusätzlich bezahlte die Volkshochschule eine Fahrtkostenpauschale von 22 Cent pro Kilometer.

Da der Bereich EDV – Arbeit – Beruf mit 19 – 25 Euro bisher schon dem Durchschnittshonorar entspricht, soll hier keine Erhöhung erfolgen.

Bad Waldsee, 10.04.2017

### Verteiler:

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> BM              | <input checked="" type="checkbox"/> Schriftführer    |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Beigeord.    | <input checked="" type="checkbox"/> 10               |
| <input checked="" type="checkbox"/> 20 (2x)         | <input checked="" type="checkbox"/> 30               |
| <input checked="" type="checkbox"/> 60 / Fr. Denzel | <input checked="" type="checkbox"/> 60 / H. Natterer |
| <input checked="" type="checkbox"/> 70              | <input checked="" type="checkbox"/> 80               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Reg.            |  |

gez. Weinschenk



## STADT BAD WALDSEE

Landkreis Ravensburg

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Volkshochschule (Gebührenordnung) vom 08.05.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 13 KAG hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 08. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Volkshochschule (Gebührenordnung) vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert am 07. Februar 2011, beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderungen**

#### **§ 3 Gebührenhöhe**

**Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

1. Politik – Gesellschaft – Umwelt	3,90 Euro
2. Kultur – Gestalten	3,60 Euro
3. Gesundheit	3,90 Euro
4. Sprachen	3,30 Euro
5. EDV – Arbeit – Beruf	6,00 Euro

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee, 08.05.2017

Weinschenk, Bürgermeister